
Entschuldigungsregelung Sekundarstufe I

Entschuldigungspraxis in der Sekundarstufe I

A Schulversäumnis und Beurlaubung

Die Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Veranstaltungen wird durch § 43 des Schulgesetzes NRW geregelt:

"(1) Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen. Die Meldung zur Teilnahme an einer freiwilligen Unterrichtsveranstaltung verpflichtet zur regelmäßigen Teilnahme mindestens für ein Schulhalbjahr.

*(2) Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Eltern **unverzüglich** die Schule und teilen schriftlich den Grund für das Schulversäumnis mit. Bei begründetem Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule von den Eltern ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten einholen.*

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Schülerinnen und Schüler auf Antrag der Eltern aus wichtigem Grund bis zur Dauer eines Schuljahres vom Unterricht beurlauben oder von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen befreien. Längerfristige Beurlaubungen und Befreiungen bedürfen der Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde. ..."

An die Stelle der Erziehungsberechtigten tritt im Falle der Volljährigkeit die Schülerin oder der Schüler selbst.

Ergänzung zu Absatz 2:

Die unverzügliche Benachrichtigung der Schule kann telefonisch (147-321), per Fax (147-323) oder per Email (sekretariat@emil-fischer-gymnasium.euskirchen.de) erfolgen.

Entschuldigungsregelung Sekundarstufe II

Entschuldigungspraxis in der Sekundarstufe II

A Schulversäumnis und Beurlaubung

1. Die Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Veranstaltungen wird durch § 43 des Schulgesetzes NRW geregelt:

"(1) Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen. Die Meldung zur Teilnahme an einer freiwilligen Unterrichtsveranstaltung verpflichtet zur regelmäßigen Teilnahme mindestens für ein Schulhalbjahr.

*(2) Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Eltern **unverzüglich** die Schule und teilen schriftlich den Grund für das Schulversäumnis mit. Bei begründetem Zweifel, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule von den Eltern ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten einholen.*

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Schülerinnen und Schüler auf Antrag der Eltern aus wichtigem Grund bis zur Dauer eines Schuljahres vom Unterricht beurlauben oder von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen befreien. Längerfristige Beurlaubungen und Befreiungen bedürfen der Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde. ..."

An die Stelle der Erziehungsberechtigten tritt im Falle der Volljährigkeit die Schülerin oder der Schüler selbst.

Ergänzung zu Absatz 2:

Die unverzügliche Benachrichtigung der Schule kann telefonisch (147-321), per Fax (147-323) oder per Email (sekretariat@emil-fischer-gymnasium.euskirchen.de) erfolgen.

Bei längerfristiger Erkrankung von mehr als drei Tagen muss die Schule schriftlich über den Grund informiert werden unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Abwesenheit.

Die schriftliche Entschuldigung sollte grundsätzlich dem Fachlehrer in der auf das Versäumnis folgenden Stunde vorgelegt werden. Ist der Fachlehrer binnen 6 Tagen nach Beendigung des Schulversäumnisses nicht erreichbar, ist die schriftliche Entschuldigung im Kursbüro abzugeben.

Bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen sollte die schriftliche Entschuldigung grundsätzlich am Tag der Wiederaufnahme des Unterrichts im Kursbüro vorgelegt werden.

2. **Der Fachlehrer** entscheidet über die Anerkennung der Entschuldigung. Er zeichnet diese ab und trägt einen entsprechenden Vermerk im Kursheft ein.
3. Das Entschuldigungsformular verbleibt beim Schüler. Damit kann er bei Unstimmigkeiten die erfolgte Anerkennung der Entschuldigung durch den Fachlehrer nachweisen.
4. Der Schüler ist in jedem Fall verpflichtet, den versäumten Unterrichtsstoff selbstständig nachzuholen. *"Hat ein Schüler aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen die erforderlichen Leistungsnachweise nicht erbracht, so ist ihm Gelegenheit zu geben, Leistungsnachweise nachträglich zu erbringen."* (APO-GOST § 13(4))

"Ein Kurs kann nur bewertet werden, wenn hinreichende Beurteilungsgrundlagen vorliegen. hinreichende Beurteilungsgrundlagen liegen nicht vor, ... wenn der Schüler im Beurteilungsbereich 'Klausuren' oder im Beurteilungsbereich 'Sonstige Mitarbeit' aus Gründen, die von ihm zu vertreten sind, nicht beurteilbar ist." (VV 13.42 zu APO-GOST)

5. Bei Missbrauch des Entschuldigungsrechts bzw. bei wiederholtem unentschuldigtem Unterrichtsversäumnis erhält die Schülerin oder der Schüler die Auflage, jede Entschuldigung

zunächst vom Jahrgangsstufenkoordinator genehmigen zu lassen, und sie dann erst dem Fachlehrer vorzulegen. Die Schülerin oder der Schüler und die betroffenen Fachlehrer werden über diese Maßnahme jeweils vom Jahrgangsstufenkoordinator informiert.

Bei andauerndem oder besonders gravierendem Fehlen kann dem Schüler aufgetragen werden, Unterrichtsversäumnisse wegen Krankheit nur noch durch ärztliches Attest nachzuweisen.

Bei wiederholtem unentschuldigtem Unterrichtsversäumnis werden ggf. die Eltern der Schülerin oder des Schülers informiert und um Unterstützung gebeten. Dies gilt auch bei volljährigen Schülerinnen und Schülern.

6. Ist eine Abwesenheit vom Unterricht vorauszusehen, so beantragen die Erziehungsberechtigten bzw. der volljährige Schüler dies rechtzeitig schriftlich bei der Schule. Der entsprechende Antrag ist dem Jahrgangsstufenkoordinator vorzulegen, der über den Antrag entscheidet bzw. ihn ggf. weiterleitet. Sind von der Beurlaubung Klausurtermine des betreffenden Schülers berührt, so ist darauf im Antrag ausdrücklich hinzuweisen.

B Versäumnis von Klausuren

Versäumt ein Schüler eine Klausur aus nicht vorhersehbaren Gründen, so muss die Schulleitung grundsätzlich **am Klausurtag** informiert sein oder werden. Diese entscheidet über die Anerkennung der Gründe und setzt ggf. einen Nachschreibetermin an. Das Versäumnis einer Klausur wegen Krankheit ist dabei grundsätzlich durch ärztliches Attest nachzuweisen.

Bei Abweichen von dieser Regel gilt das Versäumnis der Klausur als vom Schüler selbst zu vertreten. Eine Zulassung zum Nachschreibetermin ist dann ausgeschlossen. Die nicht erbrachte schriftliche Leistung wird in diesem Fall wie eine ungenügende Leistung bewertet. Werden beide Klausuren unentschuldig versäumt, so ist der Schüler in diesem Kurs nicht beurteilbar und damit gilt der entsprechende Kurs als nicht belegt.

C Entlassung bei unentschuldigtem Fehlen

Dies wird durch §47 und §53 Schulgesetz NRW geregelt:

- (1) §47 *Beendigung des Schulverhältnisses:*

"(1) Das Schulverhältnis endet, wenn

...

8. die nicht mehr schulpflichtige Schülerin oder der nicht mehr schulpflichtige Schüler trotz schriftlicher Erinnerung ununterbrochen 20 Unterrichtstage unentschuldig fehlt."

- (2) §53 *Erzieherische Einwirkung, Ordnungsmaßnahmen:*

(4) ...

"Die Entlassung einer Schülerin oder eines Schülers, die oder der nicht mehr schulpflichtig ist, kann ohne vorherige Ankündigung erfolgen, wenn die Schülerin oder der Schüler innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldig versäumt wurden."